

Schnupperpraktikum 2017

Informationen für Eltern

Liebe Eltern,

wir starten im Schuljahr 2016/17 mit der Projektzeit „Raus-in-die-Welt“ und wir möchten Sie bitten, die folgenden Informationen sehr sorgfältig zu lesen!

In der Zeit zwischen dem 5. Juli und 11. Juli 2017 findet für den 8. Jahrgang der GeMM die Projektzeit „Raus-in-die-Welt“ statt. Die SchülerInnen wählen ein

Schülerbetriebspraktikum oder eine „Herausforderung“.

Wir sind zur Vorbereitung der Praktika sowie der „Herausforderungen“ auf die Mithilfe vieler Menschen, insbesondere die der Eltern angewiesen.

„Schülerbetriebspraktikum“ im Sinne unseres Schulkonzeptes wird den meisten neu sein, daher möchten wir Ihnen im folgenden Text einige Erläuterungen dazu geben.

Schnupperpraktikum = ?

→ **Warum bietet die GeMM den SchülerInnen die Möglichkeit der Durchführung eines Schnupperpraktikums an?**

Viele Jugendliche stehen nach der Schule rat- und hilflos der Berufswelt gegenüber. Zu selten haben sie klare Vorstellungen von ihren beruflichen Zielen und Möglichkeiten, von den eigenen Stärken und Schwächen, von Bewerbungsverfahren und Beratungsangeboten sowie von der Berufswelt insgesamt. Das Ziel der GeMM ist es deshalb, alle SchülerInnen schon während der Schulzeit besser auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten:

„Alle Schülerinnen und Schüler sollen in Verbindung mit ihrem Schulbesuch eine realistische Anschlussperspektive entwickeln, um sich möglichst gezielt eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte berufliche Existenz aufbauen zu können.“

Ministerium für Arbeit, Integration und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Diese Entwicklung einer „realistischen Anschlussperspektive“ ist ein langfristiger Prozess, bei dem sie als Eltern von den Jugendlichen als die Ansprechpartner und Ratgeber gewünscht und angesehen werden.

Wir als Schule möchten Sie bei Ihrer schwierigen Aufgabe unterstützen. In der 8. Jahrgangsstufe sind daher Aktionen geplant, die Ihre Kinder auf die Zukunft neugierig machen sollen. So sollen die SchülerInnen - neben einer Potentialana-

lyse und Berufsfelderkundungen - in einem Fünf-Tage-Praktikum eine erste Orientierung für das spätere Berufsleben gewinnen. In der Berufspraxis können sie erste Erfahrungen über sachliche Anforderungen der modernen Wirtschafts- und Arbeitswelt gewinnen und sich mit der erfahrenen sozialen Wirklichkeit auseinandersetzen. Insbesondere sollen die SchülerInnen für sich klären, ob dieser Weg zu seinen/ihren individuellen Kompetenzen und beruflichen Vorstellungen passt.

Rahmenbedingungen für das „Schnupperpraktikum“

→ Praktikumsplatzsuche

Grundsätzlich sollen sich die SchülerInnen - mit Hilfe Ihrer Eltern - ihre Praktikumsstellen selbst suchen. Wir bitten Sie, dies bis zu den Osterferien zu tun und uns durch Ihr Kind Kenntnis zu geben. In Ausnahmefällen sind wir gerne bereit, Sie bei der Suche zu unterstützen.

→ Praktikumdurchführung

Die Betriebe werden darauf hingewiesen, dass die SchülerInnen in der Praktikumsstelle unter genauer Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt werden müssen. (siehe: „Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz“)

→ Erkrankung während des Praktikums

Bei Krankheit bitten wir Sie, Ihr Kind im Betrieb und - wie gewohnt - in der Schule abzumelden. (siehe „Erklärung der Erziehungsberechtigten zum Schnupperpraktikum 2017“).

→ Bezahlung

Da das Praktikum weder ein Beschäftigungsverhältnis noch ein Ausbildungsverhältnis ist, besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

→ Fahrtgeld

Sollte der Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle mehr als 3,5 km betragen und ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden, so bitten wir Sie, das Fahrtgeld vorzustrecken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Praktikumsstelle im Einzugsbereich unserer Schule liegen sollte.

Nach Beendigung des Praktikums wird das Fahrtgeld auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises zurückerstattet.

→ Versicherungsschutz

Das Schnupperpraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Deshalb sind die Schülerinnen und Schüler während dieser Zeit durch die Schule versichert (Unfallversicherung im Betrieb und auf dem Weg zwischen Wohnung und Betrieb).

→ Fragen zum Praktikum

Für alle Fragen, die das Schnupperpraktikum insgesamt betreffen, ist das ZO-Team verantwortlich. In diesem Jahr sind das Frau Grohmann, Herr Keller, Frau Schmitt-Emmerich, Frau Stüve und Herr Weitkamp.

→ Notfall-Telefon

Ab dem 5. Juli 2017 steht für die Zeit des Praktikums ein Notfall-Telefon für alle Beteiligten zur Verfügung.

→ Zeitplan für das **Schnupperpraktikum**:

14.09.2016	Flyer „Projekte zur Zukunftsorientierung der Jahrgangsstufe 8“: Information an alle SchülerInnen und Eltern zum Projekt „Schülerpraktikum“ - parallel zur Information „Herausforderung“
8.2.2017	Informationsbroschüre zum Thema „Schnupperpraktikum“
bis zum 7.4.2017	Praktikumplatzsuche
	Zwischenstandsbericht im Klassenrat Abgabe der „Rückantworten“ der Betriebe (ein Praktikumsplatz wird zur Verfügung gestellt) mit Elternklärung beim Klassenlehrerteam
5.7.2017	START des Schnupperpraktikums!!!
11.7.2017	LETZTER Tag des Schnupperpraktikums
12./13.7.2017	Auswertung der Erfahrungen in der Schule
14.7.2017	Präsentation der Ergebnisse

Wir hoffen, dass das Schnupperpraktikum für Ihr Kind zu einem Erfolg wird.

Ihr ZO-Team

Auszüge aus dem

„Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend“ (Jugendarbeitsschutzgesetz)

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
 Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- (2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage ge-

währt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

- (3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
- (3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
 1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,

3. im Verkehrswesen,
 4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
 5. im Familienhaushalt,
 6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
 7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
 8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
 9. beim Sport,
 10. im ärztlichen Notdienst,
 11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.
- Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

§ 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
 1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
 3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
 4. im Schaustellergewerbe,
 5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
 6. beim Sport,
 7. im ärztlichen Notdienst,
 8. im Gaststättengewerbe.Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

**Erklärung der Erziehungsberechtigten
zum Schnupperpraktikum 2017
(Abgabe bis zum 7.4.2017)**

1. Meine Tochter/ mein Sohn

_____ Klasse: _____
wird ein Schnupperpraktikum ableisten.

2. Ich werde **im Krankheitsfall** meinen Sohn/ meine Tochter in der Schule **und** beim Betrieb abmelden.

Ort, Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten